

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Karl Nehammer  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.907.298

Wien, am 22. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2021 unter der Nr. **9177/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Interne Revision im BKA“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1a und 2:**

- 1a. Schließen Sie nach den erkenntnisreichen Ergebnissen des Revisionsberichts und der Aufdeckung vor dem Parlament verheimlichter Studien wie Ihr Vorgänger eine Interne Revision zur Vergabe von Studien und Inseraten im Bundeskanzleramt aus?*
  - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?*
- 2. Können Sie ausschließen, dass das Bundeskanzleramt - wie das Finanzministerium - in der Vergangenheit in Anfragebeantwortungen Studien vor dem Parlament verheimlichte?*
  - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?*
  - b. Wenn nein, welche Maßnahmen treffen Sie, um eine solche Vorgehensweise für die Vergangenheit ausschließen zu können?*

- c. *Wenn nein, welche Maßnahmen treffen Sie, um eine solche Vorgehensweise auch für die Zukunft ausschließen zu können?*

Der zitierte Bericht bezieht sich auf den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Für das Bundeskanzleramt ist eine Vergabeprüfung nicht auszuschließen, da der Aufgabenbereich Vergabe als genereller Prüfschwerpunkt im Bundeskanzleramt gemäß § 19 Prüfungsschwerpunkte der Revisionsordnung (RO-BKA) verankert ist. Im Bundeskanzleramt wurden in den letzten Jahren mehrere nicht anlassbedingte Vergabeprüfungen im Form von Systemprüfungen auf Basis von Stichproben durchgeführt. Im Jahr 2019 beauftragte die damalige Bundeskanzlerin Dr. Bierlein eine Sonderprüfung zum Familienfest Mai 2019 mit Fokus Vergabe/Compliance. Über das Ergebnis wurde dem Parlament berichtet.

Das Vergabegeschehen – und dabei insbesondere die Vergabe von Studien und Informati-onsschaltungen – im Bundeskanzleramt ist außerdem regelmäßig Gegenstand von parla-mentarischen Anfragen. Um eine vollständige Wiedergabe der erfragten Vergaben gewähr-leisten zu können, werden alle im Bundeskanzleramt mit diesen Aufgaben befassten Orga-nisationseinheiten bei neu eingelangten Anfragen um eine Stellungnahme ersucht, zuletzt bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9175/J vom 22. Dezember 2021.

**Zu Frage 1b und 1c:**

- b. *Wenn nein, wann ist eine Interne Revision im Bundeskanzleramt geplant?*
- c. *Wenn nein, welche Abteilungen im Bundeskanzleramt werden einer Internen Re-vision unterzogen?*

Die Auswahl der geprüften Stelle (Abteilung, Sektion) wird in der Regel auf Basis von Risiko-kriterien getroffen. Relevante Prüfthemen für interne Revisionen, so auch im Themenbe-reich Vergabe und Beschaffungen, werden grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Prüfpro-gramms durch den Bundeskanzler auf Vorschlag der Leitung der Internen Revision (IR BKA) genehmigt. Zwei Vergabeprüfungen für die Jahre 2022 und 2023 sind daher jeweils als Sys-temprüfung im Rahmen des üblichen jährlichen Prüfprogrammes vorgesehen (Stand: Jän-ner 2022). Die Festlegung des Prüfumfangs und des Prüfverfahrens (Methodik) obliegt der Leitung der IR BKA gemäß Bestimmungen der RO-BKA. Derzeit wird an der Ausarbeitung des Prüfplans 2022/2023 gearbeitet.

Der Prüfbericht mit dem Titel „Stichprobenanalyse der Einhaltung des Bundesvergabege-setzes in der Abteilung I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) zur Beurteilung der Ord-nungsmäßigkeit (Ausbildungsprüfung)“ aus dem genehmigten Prüfplan 2020/2021 befasst

sich mit der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung komplexer Vergabeverfahren und wird einige Empfehlungen enthalten, welche systemische Verbesserungen bei den Kontrollvorgaben, Prozessen, internen Fachunterlagen (Hilfsbehelfe), internen Richtlinien und Dokumentationspflichten erwarten lassen. Der Endbericht wird vermutlich per März 2022 vorliegen. Die Anweisung zur Umsetzung von Empfehlungen seitens der IR-BKA obliegt dem Generalsekretär im Bundeskanzleramt.

Der Prüfbericht mit dem Titel „Revision der Organisations- und Prozessstrukturen betreffend die Beschaffungen der Zentralstelle zur Beurteilung der Risikopotentiale (Querschnittsanalyse)“, ebenfalls aus dem genehmigten Prüfplan 2020/2021, wird ebenfalls thematisch auf Vergaben und Beschaffungsprozesse eingehen.

**Zu Frage 1d:**

- d. *Wenn nein, welchen inhaltlichen Fokus soll die Interne Revision legen?*

Der Fokus einer Beschaffungs- bzw. Vergaberevision richtet sich stets nach der beauftragten Prüfthematik bzw. Fragestellung (Textwortlaut des Prüfungsauftrags). Prüfungsschwerpunkte (wie etwa Inserate und Studien) bei einer mit Vergabeagenden befassten Finanzstelle werden entweder vom Auftraggeber der Revision vorgegeben oder von der Internen Revision vorgeschlagen. Vergabeprüfungen sind regelmäßig Prüfungen mit Fokus auf die Ordnungsmäßigkeit.

**Zu Frage 3:**

3. *Sind die Ergebnisse aller vom Bundeskanzleramt seit 2016 in Auftrag gegebenen Studien auffindbar?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn nein, welche nicht? Bitte um Auflistung nach Datum, Auftragnehmer\_in, Leistung und Kosten.*

Studien werden grundsätzlich nach ihrer Fertigstellung und Abnahme auf der Website des Bundeskanzleramts veröffentlicht.

**Zu Frage 4:**

4. *Kam es im Bundeskanzleramt zu einem Anstieg der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit? Bitte um eine Auflistung der jährlichen Gesamtkosten für Öffentlichkeitsarbeit für 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.*
  - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung*

Jahr	Bruttokosten für Öffentlichkeitsarbeit in Euro
2016	3.245.992,85
2017	3.697.145,07
2018	3.460.742,50
2019	2.168.950,26
2020	2.011.493,11
2021	740.544,56

Die angegebenen Kosten sind exklusive Zahlungen aus dem Covid-19-Fonds. Für die Informationsmaßnahmen der Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie sind folgende Kosten angefallen:

Jahr	Bruttokosten für Öffentlichkeitsarbeit Covid-19-Fonds in Euro
2020	25.551.818,35
2021	30.474.407,39

#### Zu den Fragen 5 und 7:

5. *Kam es im Bundeskanzleramt zu Vergaben von Studien und Umfragen ohne Vergleichsangebote einzuholen?*
  - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
  - b. *Wenn ja, bitte um Auflistung der vergebenen Studien- und Umfrageaufträge für die keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.*
7. *Gibt es in allen Abteilungen des Bundeskanzleramts Arbeits- und Kontrollprozesse in Bezug auf die Vergabe von Studien, Umfragen und Inseraten?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Erläuterung der jeweiligen Arbeits- und Kontrollprozesse.*
  - b. *Wenn ja, können Sie bestätigen, dass alle Abteilungen die vorgesehenen Arbeits- und Kontrollprozesse auch befolgen?*
    - i. *Wenn ja, auf Basis welcher Faktenlage?*
    - ii. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
  - c. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Im Bundeskanzleramt können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen.

Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000,- Euro exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig.

Für die Abwicklung einer Direktvergabe gilt innerhalb des Bundeskanzleramtes ein umfassendes Rundschreiben mit Checkliste über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so wird die Beschaffung zentral von einer Abteilung im Haus durchgeführt, welche hierfür die nötige Expertise aufweist oder die Bundesbeschaffung GmbH um die Durchführung des Vergabeverfahrens ersucht.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab 50.000,- Euro exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit bei der Vergabe von Aufträgen sichergestellt. Ein gewisses Ausmaß von

„Restrisiken“ ist nach Ansicht bzw. Erfahrung der IR BKA niemals auszuschließen. Zusätzlich zu den dargestellten Schritten erstellt das Compliance-Management des Bundeskanzleramtes in regelmäßigen Abständen umfassende Risikoanalysen mit dem Ziel etwaige Compliance-Risiken durch präventive und proaktive Maßnahmensetzung zu minimieren. Im Rahmen der Analysen erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Organisationseinheiten die engmaschige Evaluierung, Bewertung und Steuerung bestehenden Risiken um compliance-konformes Verhalten weiterhin zu gewährleisten.

**Zu Frage 6:**

6. *Kam es im Bundeskanzleramt zu Vergaben von Inseraten ohne Vergleichsangebote einzuholen?*
  - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
  - b. *Wenn ja, bitte um Auflistung der vergebenen Inseratenaufträge, für die keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.*

Das Bundeskanzleramt ruft jene Schaltungen über die BBG Rahmenvereinbarung Mediaschaltung ab, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Schaltungen, die von der Rahmenvereinbarung nicht erfasst sind und einen Auftragswert von 100.000,00 Euro exkl. USt. nicht überschreiten, werden gemäß § 41 BVergG 2006, im Rahmen der Direktvergabe vergeben. Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen (§ 25 Abs. 10 BVergG 2006).

Karl Nehammer

